

Satzung

Verein zur Förderung der Lebensqualität „Schau hin e.V.“

Satzung vom 16. Januar 2018 mit Änderungen zur Version vom 12. Juli 2013.

§ I Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Lebensqualität „Schau hin e.V.“. und hat seinen Sitz in München.

§ II Zweck und Mittel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Unterstützt werden Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes hilfsbedürftig sind oder sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, um deren Notlagen zu lindern oder zu beseitigen. Der Verein fördert außerdem die Volksbildung und das bürgerschaftliche Engagement für gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell ungebunden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ III Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aktionen und Projekte, die der Verein selber durchführt. Dies sind insbesondere kostenlose oder kostengünstige:
 - 1.1. Abgabe von Kleidung und Lebensmittel an bedürftige Personen,
 - 1.2. Unterstützung von Schulspeisungen und Mittagstischen
 - 1.3. Unterstützung von Personen mit körperlichen, geistigen und/oder seelischen Gebrechen durch Dienstleistungen, die ihre Notlage verbessern und/oder am sozialen Leben teilhaben lassen, wie Einkaufsdienste, hauswirtschaftliche Hilfen und Begleitdienste.

- 1.4. Beratung von Institutionen, Initiativen und BürgerInnen, die mildtätige Projekte durchführen wollen.
- 1.5. Einrichtung und Betrieb von Beratungs- und Begegnungsstätten zur Verwirklichung der Satzungszwecke nach § II .1 dieser Satzung.
2. Der Verein unterstützt Personen in der Regel durch materielle Hilfsleistungen. Finanzielle Zuwendungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt. Dabei wird beachtet, dass die Einkünfte der unterstützten Personen nicht das Vierfache des Regelsatzes gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz überschreiten.
3. Der Verein gewährt die Hilfen nur, wenn die zu unterstützenden Personen ihre Bedürftigkeit durch entsprechende Bescheinigungen nachweisen, wie z.B. Behindertenausweis, Bescheinigungen zu Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialhilfeausweis.
4. Die zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit sowie zur Abgabe der Unterstützungsleistungen erforderlichen Nachweise und Daten werden sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ IV Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ V Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ VI Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ VII Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit Auflösung (juristische Person)
 - d) durch Tod (natürliche Person)

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, hinsichtlich seines Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Verzug ist oder einer Organisation angehört, die dem Vereinszweck widerspricht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ VIII Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ IX Mitgliederversammlung

1. Natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
2. Juristische Personen entsenden eine/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung. Diese haben auf Verlangen ihre Vertretungsbefugnis dem Vorstand gegenüber glaubhaft zu machen.
3. Mitglieder können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder des Vereins übertragen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Belange des Vereins soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie ist Kontrollorgan des Vereins. In dieser Eigenschaft bestellt sie den Vorstand, entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie über Satzungsänderung und über Änderung des Zweckes des Vereins. Darüber hinaus kann sie die Bestellung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) jederzeit widerrufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr zu berufen, darüber hinaus, wenn das Interesse des Vereins es erfordert sowie in den in dieser Satzung genannten Fällen. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

7. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zu erfolgen.
8. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Die Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle von einem Mitglied des Vorstandes sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ X Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorstand. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/wärтин sowie dem/der Schriftführer/in.
5. Der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/wärтин und der/die Schriftführer/in sind für den Verein jeweils allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch dem Verein gegenüber einen Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen. Der Vorstand kann nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz eine Aufwandspauschale bis zur gesetzlichen Höchstgrenze erhalten; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
Dem Vorstand und einfachen Vereinsmitgliedern sind tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem Umfang und im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
8. Die Sitzungen werden protokolliert und vom Protokollanten unterzeichnet.

§ XI Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für mildtätige Zwecke.



**Mit der Satzung vom 16. Januar 2018 sind wir einverstanden - siehe
Unterschriftenliste:**